

Sinne ist (*Monismus* oder *Dualismus*), hängt die Art der Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages von anderen Faktoren ab²²⁰⁸. Dabei ist ohne weiteres vorzusetzen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag nur dann unmittelbar anwendbar sein kann, wenn er auch unmittelbar gilt. Das eine ohne das andere kann es nicht geben.

4.2 Anwendbarkeit

4.2.1 Grundsatz

Unter ‚Anwendbarkeit‘ ist insofern die *Normqualität* einer Rechtsvorschrift zu verstehen, als sich diese auf ihre Eigenschaft bezieht, als geltendes Recht ohne weiteres vollzogen werden zu können. Auch wenn die *Theorie* den Begriff der Anwendbarkeit in der Regel nur auf den Tatbestand des Vollzuges im Rahmen des Landesrechts, d.h. auf der landesrechtlichen Ebene der Vertragsparteien bezieht, bezieht er sich in der *Praxis* auch auf die völkerrechtliche Ebene, d.h. auch auf die Tätigkeit der das Völkervertragsrecht vollziehenden besonderen Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. So wie die Geltung besitzt also auch der Tatbestand der Anwendbarkeit *beide* Dimensionen²²⁰⁹.

Während die Geltung des Völkervertrags- im Landesrecht eine theoretische Frage bildet (*Dualismus* oder *Monismus*; Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in einem technischen Sinne²²¹⁰), bildet die Anwendbarkeit eine *praktische Frage*: Stehen sie vor dem Vollzug des Völkervertrags- im Landesrecht, haben die Vollzugsorgane darüber zu befinden, ob eine (völkervertrags- oder landesrechtliche) Bestimmung unmittelbar oder ob sie nur mittelbar anwendbar ist. Ist sie *unmittelbar anwendbar*, besitzt sie die Fähigkeit, „zur Grundlage eines Entscheides im Einzelfall“²²¹¹ gemacht werden zu können; in diesen Fällen ist sie insofern *justiziabel*, als sie „direkt Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr begründet“²²¹². Dies ist vor allem unter den folgenden beiden Gesichtspunkten von zentraler Bedeutung:

2208 Siehe hierzu unten Pkt. 4.2.2.

2209 Dementsprechend wird die Ermittlung der Anwendbarkeit sowohl als ein völkerrechtlicher als auch als ein landesrechtlicher Vorgang qualifiziert; siehe hierzu Holzer S. 52ff.

2210 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2211 Holzer S. 18.

2212 Hangartner (Völkerrecht) S. 656.